



---

## **TSV Missen-Wilhams e.V.**

### **Vereinsatzung**

Erstfassung am 13.04.1977, Neufassungen am 17.11.2000 und am 22.01.2010, aktuelle Neufassung vom 15.11.2019 in der regulären Mitgliederversammlung

#### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen TSV Missen-Wilhams e.V.. Er hat seinen Sitz in Missen-Wilhams und ist im Vereinsregister unter der Nummer 20525 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der TSV Missen-Wilhams e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für die Allgemeinheit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung und Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) die Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- d) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/n/innen.

Der TSV Missen-Wilhams e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es können Aufwandsentschädigungen bezahlt werden, gesetzliche und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zwingend einzuhalten. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr.26 EstG gewährt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede/r werden, die/der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit auf seiner ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 5.1 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf oder sechs Personen:

- der/dem 1. Vorsitzende/n
- der/dem 2. Vorsitzende/n (1-2 Personen)
- dem/der 3. Vorsitzenden, der/die zugleich Schatzmeister/in ist
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Vereinsjugendleiter/in

Es sollte mindestens ein Amt von einer Frau ausgeübt werden, ansonsten ist eine Frauenbeauftragte zu wählen.

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets allein.

Eine/r der beiden 2. Vorsitzende/n und der/die 3. Vorsitzende/Schatzmeister/in vertreten den/die 1. Vorsitzende/n gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Grundsätzlich gilt, dass der/die 1. Vorsitzende nur im Falle der Abwesenheit/Verhinderung vertreten werden kann. Die Abwesenheit/Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis festgestellt.

Wenn der Vorstand mit sechs Personen besetzt ist, dann gilt bei Stimmgleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Eine Ausnahme gilt hier, wenn eine/r der zwei 2. Vorsitzenden ausscheidet.

## **§ 5.2 Vereinsausschuss**

### Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Satz 1 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte die Leiter/innen der einzelnen Abteilungen (auch Tennis) oder deren Vertreter/innen angehören. Bei jeder Abteilung ist nur eine Person stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete hinzuwählen. Die Stimme der/des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit gültig.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom/von der Sitzungsleiter/in sowie einer/m Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 5.3 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung anstehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Anschlag im TSV-Aushangkasten in der Schöffler Kurve in Missen, Hauptstr. 17, am „Haus des Gastes“ in Missen, Hauptstr. 45, an der Plakattafel am Feuerwehrhaus in Wilhams Hausnummer 10 und durch die örtliche Presse in der Tageszeitung Allgäuer Anzeigblatt, Ausgabe: Oberallgäu oder Postwurfsendung sowie auf der Internetseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von der Sitzungsleiter/in und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## **§ 6 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

**Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, mit Ausnahme der Tennisabteilung.**

Jede Abteilung muss mindestens eine interne Versammlung pro Jahr abhalten, wozu alle aktiven Mitglieder eingeladen werden. Passive Mitglieder können dazu geladen werden. Bei dieser Zusammenkunft soll der/die Abteilungsleiter/in gewählt und Internes besprochen werden. Die Amtsperiode der Abteilungsleiter/innen beträgt wie beim Vorstand drei Jahre. Das Wahljahr ist das gleiche wie beim Vorstand, jedoch ist vor der Hauptversammlung zu wählen. Über diese Versammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des TSV mit zwei Unterschriften versehen auszuhändigen.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung**

Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig ab 2019 am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Die Zeit vom 01. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 zählt steuerlich noch zum Geschäftsjahr 2018. Für bestehende Vereinsregelungen, insbesondere für Kündigungen gilt noch das Geschäftsjahresende zum 31.10.2019.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Finanzordnung, eine Ehrengerichtsordnung und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Der/Die 1.Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung (wie in § 5.2 beschrieben) ist berechtigt, Geschäfte bis Euro 3.000,-- selbständig zu tätigen. Bei Geschäften bis Euro 10.000 benötigt sie/er die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes und bis Euro 20.000 die mehrheitliche Zustimmung des Vereinsausschusses. Bei Geschäften über Euro 20.000 ist die mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Für Grundstücksgeschäfte, Immobiliengeschäfte und die Aufnahme von Belastungen ist immer die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Übrigen bedarf der Vorstand die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

### **§ 8 Durchführung von Wahlen**

1. Vor jeder Wahl ist vom/von der Versammlungsleiter/in ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern/innen zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in).
2. Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
3. Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen ist die Hand hochzuhalten.

Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaften in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidat/en/innen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/en/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine/r der beiden Kandidat/en/innen die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei Wahlen, bei denen nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten/innen für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

5. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat die/der Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekanntzugeben und die/den Gewählte/n zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Missen-Wilhams, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- \* Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

*\* und dem Vereinsregister -  
Gericht anzuzeigen.*

Missen-Wilhams, den 15. November 2019

Es folgen die Unterschriften von sieben derzeitigen Mitgliedern:

*Wolff, G. Wolf, K. Wolf, P. Wolf, D. H. Wolf, P. Wolf, T. Wolf*

Ich versichere, dass die gesamte Satzung vorgelesen und auf neue oder geänderte Passagen ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Satzung wurde mit

*43* ..... Ja-Stimmen, ..... Nein-Stimmen und ..... Enthaltungen angenommen.

Missen-Wilhams, 15. November 2019

*Michael Hoffmann*  
Michael Hoffmann, 1. Vorsitzender